

## Inhalt

|   |   |   |   |  |    |
|---|---|---|---|--|----|
| <b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>  |   | 5 | Nachtragshaushaltssatzung des Wegezweckverbandes für die Gemeinden <b>Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln</b> (Wegezweckverband Wittlage) - Haushaltsjahr 2011 | 7  |    |
| 1   | Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antragsteller(in): Hermann Fibbe  | 1 | 6   | Satzung der <b>Gemeinde Merzen</b> über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamte vom 08. Dezember 2011   | 7  |
| <b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b> |   | 7 | 7   | Hauptsatzung der <b>Gemeinde Merzen</b> , Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück vom 08. Dezember 2011   | 8  |
| 1   | Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder der <b>Samtgemeinde Artland</b>                              | 1 | 8   | Satzung der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) | 9  |
| 2   | Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der <b>Stadt Quakenbrück</b> | 3 | 9   | Hauptsatzung der <b>Gemeinde Kettenkamp</b>  | 10 |
| 3   | Hauptsatzung der <b>Gemeinde Badbergen</b>  | 4 | 10  | Berichtigung der Veröffentlichung der Hauptsatzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> im Amtsblatt Nr. 24 vom 31. Dezember 2011, Seite 419   | 12 |
| 4   | 2. Änderungssatzung zur Vergütungssteuersatzung der <b>Gemeinde Badbergen</b>   | 6 |   |  |    |

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

#### **Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Hermann Fibbe**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-2529-2011  
Antragsteller(in): Hermann Fibbe  
Baugrundstück: 49586 Merzen, Westerodener Straße  
Gemarkung: Ost- und Westeroden  
Flur(e): 2 4  
Flurstück(e): 29/10 236/6 und 236/8

**Inhalt der Genehmigung:** Wesentliche Änderung des Betriebes  
(Neubau eines Hähnchenmaststalles einschließlich Nebeneinrichtungen  
Änderung der Besatzdichte in den vorhandenen Betriebseinheiten  
Änderung und Umnutzungen bei vorhandenen Anlageteilen  
Einbau von Abluftreinigungsanlagen in Betriebsteilen)

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 29.02.2012 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 31.01.2012

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Der Landrat  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

1

#### **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder der Samtgemeinde Artland**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

- (2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsfrauen und Ratsherren monatlich 200,00 Euro. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie auf Zahlung eines Sitzungsgeldes abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat zum 15. des Monats gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wurde.
- (4) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (5) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
  - a) an die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/  
Bürgermeister das 1,5-fache
  - b) an die Fraktionsvorsitzenden das 1,5-fache
  - c) an die übrigen Mitglieder des  
Samtgemeindeausschusses das 1-fache
  - d) an die Ratsvorsitzende/  
den Ratsvorsitzenden das 0,5-fache
  - e) an die stellvertretende/den  
stellvertretenden Ratsvorsitzende/n das 0,25-fache.
- (2) Ratsmitglieder, die mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.
- (3) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 3

### Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung. § 4 Abs. 1 und §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

## § 4

### Reisekosten, Fahrtkosten

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

sen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück entstehen, eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 50,00 Euro. § 2 Abs. 1 findet Anwendung.

## § 5

### Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde. Höchstens werden monatlich 40 Euro erstattet.

## § 6

### Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 20 Euro je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- (3) Selbständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 20 Euro je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nach den Abs. 1 bis 3 geltend machen können, denen aber ein nachgewiesener besonderer Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich entsteht, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

## **§ 7 Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die pauschale Fahrtkostenentschädigung (§§ 1, 2, 4 Abs. 2) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich gezahlt.
- (2) Alle anderen Entschädigungen (§§ 4 Abs. 1, 5, 6) sind schriftlich zu beantragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die früher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Quakenbrück, den 15. Dezember 2011

Scholz  
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

**2**

## **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Stadt Quakenbrück**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsfrauen und Ratsherren monatlich 100,00 Euro. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie auf Zahlung eines Sitzungsgeldes abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat zum 15. des Monats gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wurde.

- (4) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (5) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

|  |               |
|--|---------------|
| a) an die Bürgermeisterin/<br>den Bürgermeister            | das 4-fache   |
| b) an die stellvertretenden Bürgermeister                  | das 1,5-fache |
| c) an die Fraktionsvorsitzenden                            | das 1,5-fache |
| d) an die übrigen Mitglieder des<br>Verwaltungsausschusses | das 1-fache.  |
- (2) Ratsmitglieder, die mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.
- (3) § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert, erhält die Vertreterin/der Vertreter die Entschädigung nach Abs. 1 a. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung. § 4 Abs. 1 und §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 4 Reisekosten, Fahrtkosten**

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten

innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück entstehen, eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von monatlich 20 Euro. § 2 Abs. 1 findet Anwendung.

## **§ 5 Kinderbetreuungskosten**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde. Höchstens werden monatlich 40 Euro erstattet.

## **§ 6 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 20 Euro je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- (3) Selbständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 20 Euro je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nach den Abs. 1 bis 3 geltend machen können, denen aber ein nachgewiesener besonderer Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich entsteht, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

## **§ 7 Ehrenbeamte**

Der Stadtdirektor erhält für seine nebenamtliche Tätigkeit eine

Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Dem allgemeinen Vertreter des Stadtdirektors wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2/3 der Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors gezahlt. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages.

## **§ 8 Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und die pauschale Fahrtkostenentschädigung (§§ 1, 2, 4 Abs. 2 und 7) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich gezahlt.
- (2) Alle anderen Entschädigungen (§§ 4 Abs. 1, 5, 6) sind schriftlich zu beantragen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die früher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Quakenbrück, den 12. Dezember 2011

**Stadt Quakenbrück**

Poppe  
Bürgermeister

Scholz  
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

**3**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Badbergen**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Badbergen".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Artland.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Badbergen zeigt ein Schild von Rot und Silber im Wellenschnitt gespalten; darin in verwechselten Farben vorn ein links gewendeter Drache ohne Flügel und Klauen, hinten ein Bauerngiebel mit ge-

schlossenem Deelentor und abgewendeten Schwanenhälsen am First.

- (2) Die Farben der Gemeinde sind Rot und Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt eine Flagge. Diese führt in zwei senkrechten Streifen die Farben rot und weiß und in der Mitte das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die fortlaufend gesetzte Umschrift "Gemeinde Badbergen - Landkreis Osnabrück".

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Badbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsaus-

schuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im "Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück" verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang oder Auslegung bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung, Auf die Auslegung wird in dem Bekanntmachungskasten unter Angabe, wo sie erfolgt, hingewiesen. Bei Bekanntmachungen durch Aushang oder Auslegung beträgt die Dauer der Veröffentlichung eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Badbergen vom 05.03.1997 außer Kraft.

**Badbergen**, 14.12.2011

**Gemeinde Badbergen**  
(Siegel) Dietmar Berger  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung  
zur Vergnügungssteuersatzung  
der Gemeinde Badbergen  
vom 11.12.1985**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 101 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Steuerform**

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Spielgerätesteuer (§ 9), als Pauschsteuer (§ 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

**Pausch- und Spielgerätesteuer**

§§ 9 bis 10b erhalten folgende Fassungen:

**§ 9  
Spielgerätesteuer**

1. Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Aufdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
5. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.

6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.
7. Die Bediensteten der Samtgemeinde Artland sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

**§ 9a  
Steuersätze**

1. Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 12 % des Einspielergebnisses.
2. Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 4 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät
  - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten  
aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u.a. 10,23 €
  - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten  
aufgestellt in Spielhallen 10,23 €
  - c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte  
(Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) 204,52 €
  - d) Musikautomaten 7,67 €

**§ 10  
Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

1. Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 9 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
2. In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
4. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
5. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenr., Zulassungsnr., fortlfd. Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

**§ 10a  
Erhebungszeitraum**

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.

2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

### § 10b

#### Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

1. Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme.
2. In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuern nach § 9 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Badbergen, 14.12.2011

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**  
Dietmar Berger  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

5

### Nachtrags- Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln (Wegezweckverband Wittlage) - Haushaltsjahr 2011 -

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in Verbindung mit den Bestimmungen des NKomZG und der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Nachtragshaushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2011

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme  
von bisher 605.500,00,-- €  
um 200.000,00 € auf 805.500,00 €

im Verwaltungshaushalt in der Ausgabe  
von bisher 605.500,00,-- €  
um 200.000,00 € auf 805.500,00 €

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme  
von bisher 39.750,00,-- €  
um 55.000,00 € auf 94.750,00 €

Im Vermögenshaushalt in der Ausgabe  
von bisher 39.750,00,-- €  
um 55.000,00 € auf 94.750,00 €

### § 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000,-- €.

### § 5

Eine Umlage nach § 10 Abs. 1 der Verbandsordnung wird nicht gehoben.

49152 Bad Essen, d.05.12.2011

**Wegezweckverband Wittlage**  
Der Verbandsgeschäftsführer  
Uwe Bühning

### Verkündung der Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 115 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 NKomVG vom 19. Januar 2012 bis 27. Januar 2012 in der Geschäftsstelle des Wegezweckverbandes Wittlage, Lindenstraße 193, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

49152 Bad Essen, den 23.12.2011

**Wegezweckverband  
"Wittlage"**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

6

### Satzung der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Nieder-

sächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 353) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden**

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von             | 420,00 Euro |
| b) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in von               | 135,00 Euro |
| c) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in von               | 105,00 Euro |
| d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses von | 95,00 Euro  |
| e) die Fraktionsvorsitzenden von                         | 50,00 Euro  |

## § 3

### **Verdienstausfall**

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet.

Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

## § 4

### **Entschädigung für Dienstreisen**

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde erhält ein Ratsmitglied mit Zustimmung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

## § 5

### **Entschädigung bei Ruhen des Mandates und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Festsetzung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

Vertritt ein/e Stellvertreter/in die in § 2 Buchstabe a – d genannten Personen während deren Verhinderung länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Vertretenen auf Zahlung der ihr/ihm sonst zustehenden Aufwandsentschädigung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Merzen, den 08. Dezember 2011

**Gemeinde Merzen**  
Gregor Schröder  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

7

## **Hauptsatzung der Gemeinde Merzen Samtgemeinde Neuenkirchen Landkreis Osnabrück vom 08. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Merzen".
- (2) Die Gemeinde Merzen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

## § 2

### **Hoheitszeichen (Wappen, Farben und Dienstsiegel)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Merzen zeigt:  
In Grün zwei goldene Eichenblätter übereinander, beseitet pfahlweise von zwei goldenen Ketten, diese verlaufen oben und unten in den Schildrand.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück".

## § 3

### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.
  - b) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wenn es sich nicht um Ver-

träge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4 Bürgermeisterin/ Bürgermeister**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach näherer Bestimmung des § 105 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.

#### **§ 5 Vertretung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter/innen der/des Bürgermeister/in. Sie führen die Bezeichnung "Erste/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister", "Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister".
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

#### **§ 6 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in/Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden nach § 11 Abs. 1 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Merzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch einwöchigen Aushang in den nachstehenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde veröffentlicht:  
**Merzen**, Pavillon vor der Kirche  
**Döllinghausen**, Döllinghausener 13  
(Gaststätte Zum Wilden Hirsch)  
**Engelern**, Schloßallee 1 (Kapelle Schlichthorst)  
**Ost- u. Westeroden**, Ankumer Damm 37  
(Gaststätte Lammers)  
**Plaggenschale**, Plaggenschale-Mitte 1 (Haus Heile-Take)  
**Südmerzen**, Fürstenauer Damm 14 (Haus Kornhage)

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Merzen vom 20. März 1997 außer Kraft.

**Merzen**, 08. Dezember 2011

**Gemeinde Merzen**  
Gregor Schröder  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

**8**

#### **Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen der Bürgermeister und seine Stellvertreter) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jede Ratssitzung, Ausschusssitzung und Fraktionssitzung gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausschlag und Fahrtkosten ersetzt.
2. Für Sitzungen, die an einem anderen Tage fortgesetzt werden, wird für die Fortsetzung ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei mehreren Sitzungen an demselben Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.
3. Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 120,00 € gezahlt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für den Bürgermeister und seine Stellvertreter**

1. Neben den Entschädigungen nach § 4 (Verdienstausfall) und § 6 (Dienstreisen) werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|  |          |
|--|----------|
| a) Bürgermeister als Ratsvorsitzender  | 380,00 € |
| b) Bürgermeister als Verwaltungsleiter | 150,00 € |
| c) 1. stellvertretender Bürgermeister  | 80,00 €  |
| d) 2. stellvertretender Bürgermeister  | 60,00 €  |

Daneben erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 170,00 €, der 1. stellvertretende Bürgermeister von 75,00 € und der 2. stellvertretende Bürgermeister von 50,00 €. Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Kettenkamp sowie der Samtgemeinde Bersenbrück abgegolten. Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt. Vertritt ein stellvertretender Bürgermeister den Bürgermeister während dessen Abwesenheit länger als drei Monate, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

2. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 65,00 €.

### § 4

#### **Verdienstausfall**

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

### § 5

#### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

1. Die Ratsherren und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
3. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 10,00 € je Stunde erstattet.
4. Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Gemeinde Kettenkamp beteiligt ist, an.

### § 6

#### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder oder Personen, die in einem Ausschuss ständig beratende Funktion haben, erhalten eine Sitzungsentschädigung von 25,00 €. Außerdem werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro km gezahlt.

### § 7

#### **Dienstreisen**

1. Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetz gezahlt.
2. Reisekosten stehen auch den unter § 5 aufgeführten Personen zu.
3. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

### § 8

#### **Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 - 7 entfallen für die Dauer des ruhenden Mandats (§ 44 NKomVG).
2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 6 Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüber hinausgehende Zeit.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Kettenkamp über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10.12.2006 außer Kraft.

**Kettenkamp**, 19.12.2011

**Gemeinde Kettenkamp**

Der Bürgermeister  
Reinhard Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

**9**

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Kettenkamp".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück.

## § 2

### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kettenkamp ist von Rot und Silber im Wellenschnitt gespalten; darin in verwechselten Farben sind sechs phalweiss gestellte Bauernhausgiebel mit offenem Dielentor enthalten.
- (2) Die Farben der Gemeinde Kettenkamp sind rot und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung "Gemeinde Kettenkamp, Landkreis Osnabrück".
- (4) Die Flagge der Gemeinde Kettenkamp ist in der Mitte waagrecht wellenförmig von Rot über Silber geteilt und in der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.

## § 3

### Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

## § 4

### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 5

### Verwaltungsausschuss

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner konstituierenden Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

## § 6

### Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des

Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Kettenkamp öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die

Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung durch den Bürgermeister. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kettenkamp (Stirnseite der Turnhalle, zur K 131, Hauptstraße).

### **§ 9 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohner-versammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 19.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp vom 09.09.1987 außer Kraft.

**Kettenkamp**, den 19.12.2011

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Reinhard Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

**10**

### **Berichtigung der Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte im Amtsblatt Nr. 24 vom 31. Dezember 2011, Seite 419**

Die im Amtsblatt Nr. 24 vom 31. Dezember 2011 auf Seite 419 veröffentlichte Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte trägt in der Überschrift ein falsches Datum (03.11.2011). Die Überschrift wird berichtigt und lautet wie folgt:

### **Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte vom 15.12.2011**

**Georgsmarienhütte**, den 05.01.2012

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 14. Januar 2012

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.